Berufs- und Weiterbildungszentrum

Rapperswil-Jona

Weisungen zur Unterrichtssprache



D0.5-09A

vom 19. Mai 2005¹

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 100 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 ², Art. 70 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980³ und Art. 35 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule vom 12. Juni 1980⁴

als Weisungen:

I. Grundsätzliches

Die Fähigkeit, Sprache in verschiedenen Situationen mündlich und schriftlich zu gebrauchen, ist ein vorrangiges Ziel der Schulen aller Stufen. Damit die Lernenden gesprochenes und geschriebenes Hochdeutsch verstehen und sich hochdeutsch mündlich und schriftlich angemessen ausdrücken können, muss Hochdeutsch als Unterrichtssprache verwendet werden.

Alle Lehrpersonen in Kindergarten, Volksschule und weiterführenden Schulen wirken als Sprachvorbild. Sie bemühen sich beim Sprechen um ein natürliches und lebendiges Hochdeutsch

II. Verwendung von Hochdeutsch als Unterrichtssprache

Kindergarten

Im Kindergarten werden erste Grundlagen für die Verwendung von Hochdeutsch als Unterrichtssprache gelegt. Zwar ist die Mundart Umgangs- und Unterrichtssprache, doch wird Hochdeutsch als situations- und gruppenbezogene Ergänzung z.B. für Verse, Lieder, Kreissingspiele und Geschichten verwendet. Der experimentierende Umgang mit Hochdeutsch wird gefördert. Der Anteil Hochdeutsch nimmt im Unterricht bei den Kindern, die das zweite Kindergartenjahr besuchen, zu.

Volksschule und nachobligatorische Schulen sowie Pädagogische Hochschulen Hochdeutsch ist ab der ersten Primarklasse in allen Schulstufen die Unterrichtssprache. Alle Lehrpersonen verwenden Hochdeutsch konsequent, in allen Fächern und in allen Unterrichtsformen. In der ersten Klasse, in der Einführungsklasse und im Einschulungsjahr verwenden die Schülerinnen und Schüler Hochdeutsch entsprechend ihren Möglichkeiten; ab der zweiten Primarklasse gilt der konsequente Gebrauch von Hochdeutsch.

3 sGS 215.1

BWZ Rapperswil-Jona

¹ SchBl 2005, Nr. 6. In Vollzug ab 1. August 2005.

² sGS 213.1

⁴ sGS 215.2

III. Ausnahmen

Ist es im Unterricht ausserhalb der Schulräume und im Einzelunterricht unumgänglich, kann die Lehrperson Mundart als Unterrichtssprache einsetzen.

Im Fremdsprachenunterricht ist die betreffende Sprache hauptsächliche Unterrichtssprache.

Im Rahmen von immersiven Unterrichtsformen kann auch Sachunterricht in einer Fremdsprache durchgeführt werden.

IV. Schlussbestimmungen

Die Weisungen zur Unterrichtssprache in Kindergarten und Volksschule vom 20. November 1996 werden aufgehoben.

Diese Weisungen werden ab 1. August 2005 angewendet.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Hans Ulrich Stöckling, Regierungsrat

Der Sekretär:

Werner Stauffacher, Generalsekretär ED

Erläuterungen zu den Weisungen zur Unterrichtssprache vom 19. Mai 2005

I. Grundsätzliches

Die Sprachsituation in der deutschsprachigen Schweiz

Das Nebeneinander von Mundart und Hochdeutsch ist im Alltag der Deutschschweiz selbstverständlich. Das geschriebene Hochdeutsch ist der Normalfall beim Lesen und Schreiben. Gesprochenes Hochdeutsch – und zwar Umgangs- wie Standardsprache - wird häufig über die elektronischen Medien gehört und bereits von kleinen Kindern verstanden. Im Alltag wird selten Hochdeutsch gesprochen, weil als Umgangssprache in der Deutschschweiz die Mundart verwendet wird, und zwar in allen Situationen und allen sozialen Schichten.

Diese Sprachsituation, Diglossie genannt, kann als "Zweisprachigkeit in der einen (deutschen) Sprache" beschrieben werden. Unterschiede zwischen Mundart und Hochdeutsch bestehen vor allem beim Laut- und Formensystem, weniger bei der Wortsubstanz und beim Satzbau. Hochdeutsch ist deswegen für die Deutschweizerinnen und Deutschweizer keine Fremdsprache. Mundart und Hochdeutsch ergänzen einander.

II. Verwendung von Hochdeutsch als Unterrichtssprache

Bedeutung der Schule für die Sprachförderung

Hochdeutsch zu sprechen ist im Alltag der Deutschweiz wenig vertraut. Gelegenheiten ergeben sich vor allem in formalen Situationen oder bei der Kommunikation mit Fremdsprachigen. Der Schule kommt darum eine besondere Bedeutung zu: hier lernen die Kinder und Jugendlichen Hochdeutsch als Umgangs- und Standardsprache. Es ist Aufgabe der Schule, vielfältige Lerngelegenheiten für gesprochenes und geschriebenes Hochdeutsch anzubieten, auch im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, welche Deutsch als Zweitsprache lernen.

Hochdeutsch im Kindergarten

Die Kinder begegnen dem gesprochenen Hochdeutsch bereits im Vorschulalter, häufig über die Medien, und verstehen es ebenso gut wie die gesprochene Mundart. Wenn Hochdeutsch im Kindergarten selbstverständlich und natürlich eingesetzt wird, fördert dies den Sprachwerwerb. Dabei geht bei den Kindern das Sprachverstehen der aktiven Sprachverwendung immer voraus. Eine positive Haltung der Lehrperson zum Hochdeutschen überträgt sich auch auf die Kinder.

Unterrichtssprache in der Volksschule und in den weiterführenden Schulen

Zur Förderung eines natürlichen Zugangs und einer unverkrampften Einstellung zum Hochdeutschen muss dieses in allen schulischen Situationen verwendet werden – als Lern- und als Beziehungssprache. Die Lernenden sollen erfahren, dass Persönliches und Gefühle ebenso gut auf Hochdeutsch ausgedrückt werden können wie in der Mundart. Die Koppelung des Gebrauchs von Hochdeutsch an vorwiegend kognitive Fächer (z.B. Mathematik) und bestimmte Unterrichtsformen (z.B. Frontalunterricht) ist zu vermeiden. Hochdeutsch wird auch in Fächern wie Sport, Gestaltung, Musik gesprochen. Dadurch entfällt der willkürliche, häufige Wechsel

zwischen Hochdeutsch und Mundart, der einen kontinuierlichen Spracherwerb behindert und vor allem Fremdsprachige verwirrt.

Unterschiede zwischen gesprochenem und geschriebenem Hochdeutsch

Gesprochenes Hochdeutsch unterliegt weniger Normen als die geschriebene Sprache, doch gilt es, je nach Gesprächssituation die unterschiedlichen Register zu beachten. So ist man beim Sprechen im persönlichen Dialog oder im spontanen inhaltsbezogenen Unterrichtsgespräch freier; es werden Sätze verkürzt oder abgebrochen und umformuliert, auch Kurzantworten werden akzeptiert. (Es muss nicht immer gelten: "Bitte einen ganzen Satz!"). Bei einer vorbereiteten Präsentation sind hingegen die Anforderungen an sprachliche Genauigkeit auch für Schülerinnen und Schüler höher: die Sprachverwendung wird schriftnaher.

Ähnliches gilt für die Lautung: Einer Person, die Hochdeutsch spricht, darf man anhören, dass sie aus der Schweiz kommt. Schweizer-Hochdeutsch ist eine Variante der deutschen Standardsprache wie das Hochdeutsch der Württemberger, Bayern oder Oesterreicher. Wenn als Norm nur die Aussprache professioneller Medienschaffender genommen wird, besteht die Gefahr der Überforderung von Lehrenden und Lernenden.

Weitere Hinweise finden sich in der Broschüre "Hochdeutsch als Unterrichtssprache" (Bildungsdirektion / Pädagogische Hochschule Zürich, 2003, Angaben siehe unten), welche allen Schulleitungen zugestellt worden ist.

Wie korrigieren im mündlichen Unterricht?

Ausserhalb der Schule läuft die mündliche Alltagskommunikation in Mundart ab. Dabei steht der Inhalt des Gesprächs im Vordergrund, und die sprachformalen Aspekte spielen eine untergeordnete Rolle, solange die Aussage verständlich ist. Ähnliches soll in der Schule gelten: Im mündlichen Unterricht muss den Lernenden häufig Gelegenheit gegeben werden, die hochdeutsche Sprache als inhaltsbezogene Kommunikation zu erleben, ihre Sprachkompetenz allmählich zu entwickeln und dabei Selbstvertrauen aufzubauen. Korrekturen im mündlichen Unterricht sollen sich auf Fälle beschränken, wo die Form der Aussage die Verständlichkeit stark beeinträchtigt, oder in klar deklarierten Phasen vorgenommen werden, in denen häufig auftretende Fehler besprochen werden.

III. Ausnahmen

Die Ausnahmen sind bewusst restriktiv gehalten. Damit wird unterstrichen, dass alle Lehrpersonen aufgefordert sind, Hochdeutsch konsequent, in allen Fächern und in allen Unterrichtsformen zu verwenden, damit Hochdeutsch auch wirklich zur Kommunikationssprache wird. Dabei versteht sich, dass Mundart auch Unterrichtsgegenstand sein kann (Literatur, Lieder, Sprachvergleiche).

IV. Schlussbestimmungen

Die bisherigen Weisungen zur Unterrichtssprache vom 20. November 1996, welche nun ersetzt werden, entsprechen dem noch geltenden Erziehungsplan Kindergarten/ Lehrplan Volksschule von 1997. Die neuen Weisungen gehen über den geltenden Lehrplan hinaus. Dieser muss angepasst werden in folgenden Bereichen: Organisatorische Leitideen, Abschnitt Unterrichtssprache (Register 2, Seite 10); Kindergarten: Bildungsbereich Sprache (Register 4, Seite 19f); Volksschule: Fachbereich Sprachen, Teilbereich Deutsch (Register 6, Seite 12f).

Literaturhinweise

Bildungsrat des Kantons Zürich (2005). Lehrplanüberarbeitung im Bereich deutsche Standardsprache. Zürich.

Neugebauer, C. (2004). Hochdeutsch als Unterrichtssprache in der ersten Klasse. Pädagogische Hochschule. Zürich. Bezug: forschung.entwicklung@phzh.ch

Bachmann, T.; Good, B. (2003). Hochdeutsch als Unterrichtssprache. Befunde und Perspektiven. Im Auftrag der Bildungsdirektion des Kantons Zürich. Pädagogische Hochschule Zürich. Bezug beim Volksschulamt Zürich: annette.bach@vsa.zh.ch

Ammon, U. u.v.a. (2004). Variantenwörterbuch des Deutschen. Die Standardsprache in Oesterreich, der Schweiz, Deutschland u.a. Walter de Gruyter. Berlin.

Erziehungsrat des Kantons Zug (2002). Standardsprache auf allen Schulstufen in allen Fächern. Voraussetzungen, Weisungen, Hinweise und Begründungen. Bezug: info.dbk@dbk.zg.ch

Sieber, P.; Sitta, H. (1986). Mundart und Standardsprache als Problem der Schule. Reihe Sprachlandschaft, Band 3. Sauerländer. Aarau, Frankfurt, Salzburg.